

Landkreis Vorpommern-Rügen

Verordnung über die Beförderungsentgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Vorpommern-Rügen

Aufgrund der § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) , zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2272) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Beförderungsbedingungen und -entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 15. Januar 1994 (GVOBl. M-V S. 164) verordnet der Landrat des Landkreises - Vorpommern-Rügen Folgendes:

§ 1 Geltungsbereich

Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen gelten für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in den Pflichtfahrgebieten innerhalb des Landkreises Vorpommern-Rügen. Soweit männliche Personen- und Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese auch in der weiblichen Form.

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Die Beförderung von Fahrgästen mit Taxen, die im Landkreis Vorpommern-Rügen zugelassen sind, hat innerhalb des jeweiligen Pflichtfahrgebietes nach den in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelten zu erfolgen.

Im Verkehr mit Taxen sind im Landkreis Vorpommern-Rügen unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen folgende Tarife anzuwenden:

- | | | |
|----|--------------------------------|-----------|
| 1. | Grundpreis | |
| | Der Grundpreis beträgt | 3,00 Euro |
| 2. | Kilometerpreis | |
| | Der Kilometerpreis beträgt für | |
| | den 1. km | 2,00 Euro |
| | den 2. und 3. km | 1,50 Euro |
| | ab dem 4. km | 1,40 Euro |

Nacht- und Feiertagszuschläge betragen 0,20 Euro pro Kilometer

Werktags Mo - Sa von 22:00 - 06:00 Uhr

Sonn- und Feiertags 00:00 - 24:00 Uhr

3. Wartezeit: 24,00 Euro pro Stunde
Wartezeiten sind alle Stillstände der Taxe während der Inanspruchnahme, die auf Veranlassung des Bestellers oder Benutzers oder aus verkehrlichen, nicht vom Taxifahrer zu vertretenden Gründen, eintreten. Wird der Stillstand durch den Fahrer verschuldet oder tritt er wegen technischer Mängel am Fahrzeug ein, so sind keine Wartezeiten zu berechnen. Dieser Ausschluss gilt auch bei allen Unfällen, in die die Taxe unmittelbar verwickelt ist.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxis, das nach Bauart und Ausrüstung zu einer Beförderung von mehr als 5 Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt ist, wird der Großraumzuschlag von 5,00 Euro je Fahrt berechnet, soweit mehr als 4 Fahrgäste befördert werden.

- (3) Der Fortschaltbetrag des Fahrpreisanzeigers ist 0,10 Euro.
- (4) Die Vergütung für die Anfahrt zum Besteller ist im Pflichtfahrgebiet frei.
- (5) Kommt es aus vom Besteller zu vertretenden Gründen nicht zur Durchführung der Fahrt nach Auftragserteilung und Anfahrt zum Bestellort, so ist der Grundpreis in doppelter Höhe (6 Euro) zu berechnen.

§ 3 Sondervereinbarungen

- (1) Kranken- und Schülerbeförderungen unterliegen nicht den Beförderungsentgelten, sofern Sondervereinbarungen mit Krankenkassen bzw. Schulträgern abgeschlossen wurden. Sondervereinbarungen sind nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 PBefG erfüllt werden.
- (2) Die Sondervereinbarungen sind beim Landkreis Vorpommern-Rügen schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Fahrten außerhalb des Pflichtfahrgebietes

Außerhalb des Pflichtfahrgebietes ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Strecke frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zu Stande, gelten die unter § 2 festgelegten Beförderungsentgelte als vereinbart. Der Fahrgast ist vor Fahrtbeginn gemäß § 37 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BO Kraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. III 9240-1-2), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 08. November 2007 (BGBl. I S. 2569) darauf hinzuweisen.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

- (1) Jede Taxe muss mit einem geeichten Fahrpreisanzeiger ausgerüstet sein, welcher für den Fahrgast stets sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet ist.
Im Pflichtfahrgebiet ist der Fahrpreisanzeiger vom Bestellort bis zum Zielort einzuschalten.
- (2) Versagt der Fahrpreisanzeiger, so wird das Beförderungsentgelt entsprechend der durchfahrenen Strecke anhand des Kilometerzählers sowie der Kosten für Wartezeiten berechnet. Auf das Versagen hat der Fahrer der Taxe den Fahrgast sofort aufmerksam zu machen.
Nach Beendigung der Fahrt darf keine weitere Personenbeförderung mehr durchgeführt werden, bevor nicht der Fahrpreisanzeiger instand gesetzt worden und ggf. geeicht worden ist.

§ 6 Zahlungsweise, Quittungen

- (1) Das Beförderungsentgelt ist vom Fahrgast nach Erledigung des Fahrauftrages in bar zu entrichten. Der Taxifahrer ist nicht zur Entgegennahme unbarer Zahlungsmittel verpflichtet.

- (2) Bei konkretem Verdacht der Zahlungsunfähigkeit des Fahrgastes kann vor Antritt der Fahrt eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangt werden.
- (3) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Verfügt er nicht über das nach Satz 1 vorgeschriebene Wechselgeld, so gehen Fahrten zum Zweck des Geldwechslens zu Lasten des Fahrers.
- (4) Auf Verlangen hat der Fahrer dem Fahrgast nach Beendigung der Fahrt eine Quittung mit folgenden Angaben auszustellen:
 - Name und Anschrift des Unternehmens
 - Ordnungsnummer der Taxe
 - Datum der Beförderung
 - Abfahrts- und Zielort
 - Höhe des bezahlten Betrages (Beförderungsentgelt)
 - Unterschrift des Fahrers.

§ 7 Mitführungspflicht

Eine Ausfertigung dieser Verordnung ist bei der Durchführung der Personenbeförderung im Fahrzeug mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

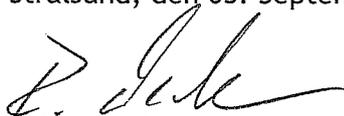
§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer als Taxifahrer oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 2 Abs. 2 in einem Großraumtaxi einen Großraumzuschlag berechnet, wenn nicht mehr als 4 Fahrgäste befördert werden
 2. entgegen § 2 Abs. 4 der Fahrpreisanzeiger bereits am Betriebssitz eingeschaltet wird, wenn die Fahrt im Pflichtfahrgebiet durchgeführt wird
 3. entgegen § 3 Abs. 2 Sondervereinbarungen beim Landkreis Vorpommern-Rügen nicht schriftlich anzeigt
 4. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 im Pflichtfahrgebiet den Fahrpreisanzeiger nicht vom Bestellort bis zum Zielort einschaltet
 5. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 den Fahrgast nicht auf das Versagen des Fahrpreisanzeigers hinweist
 6. entgegen § 6 Abs. 3 nicht über das vorgeschriebene Wechselgeld verfügt
 7. entgegen § 6 Abs. 4 eine Quittung nicht oder nicht vollständig ausstellt, wenn sie vom Fahrgast verlangt wird
 8. entgegen § 7 eine Ausfertigung dieser Verordnung nicht mitführt oder dem Fahrgast auf Verlangen nicht vorzeigt
- (2) Die Höhe der Geldbuße bestimmt sich nach § 61 Abs. 2 PBefG.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. November 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen für den Taxenverkehr im Landkreis Rügen (Taxitarifordnung) vom 8. März 1996, die Rechtsverordnung des Landkreises Nordvorpommern über die Beförderungsbedingungen und -entgelte für Taxen vom 3. November 2008 und die Taxitarifordnung der Hansestadt Stralsund vom 14. November 2008 zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.
- (3) Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf den neuen Tarif umzustellen. Bis zur Umstellung des Fahrpreisanzeigers auf den neuen Tarif gilt für dasjenige Taxi der bisherige weiter.

Stralsund, den 05. September 2012



Ralf Drescher
Landrat